

Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr

Standortfaktor Mobilität

Unsere Verkehrsinfrastruktur stammt aus den 1970er Jahren und hat seither in keiner Weise mit dem Bevölkerungswachstum Schritt gehalten. Die tägliche Überlastung von Strassen und öV stellt ein erhebliches Problem für die KMU-Wirtschaft und ihre Mitarbeitenden dar.

Mit diesen Impulsen können wir die für den Wirtschaftsstandort so wichtige Mobilität sichern:

- Zukunftsweisende Umfahrung von Basel
- Umsteigehubs zur Entlastung der Dorfzentren
- Dringender Zubau von Verkehrskapazitäten

Das will die Initiative

Der Kanton soll an Orten des Übergangs vom ländlichen zum urbanen Raum Umsteigehubs zwischen öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr realisieren.

Diese Umsteigehubs sollen die nötige Dimension aufweisen, um eine leistungsfähige Kombination der Verkehrsmittel zu ermöglichen.

Der Kanton soll die Planung unverzüglich an die Hand nehmen und beförderlich vorantreiben.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!

Nichtformulierte Initiative

Leistungsfähige Umsteigehubs: Verbindung von öV und Individualverkehr

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende nicht-formulierte Begehren:

Dem Landrat wird beantragt, eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der Kanton an Orten des Übergangs vom ländlichen zum urbanen Raum Umsteigehubs zwischen öffentlichem Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr plant, projektiert und baut, welche eine leistungsfähige Kombination der Verkehrsmittel ermöglichen.

Der Kanton soll diese Planung unverzüglich an die Hand nehmen und beförderlich vorantreiben.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 7.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt./Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil